

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 12

Jahrgang 61

Erscheinungstag 22.05.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
32	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Greven für die Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	86
33	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven – Feuerwehrgerätehaus Gimfte	87 – 89
34	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II – Erweiterung“	90 – 92
35	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II – Erweiterung“	93 - 96

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

der Stadt Greven für die Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Rat der Stadt Greven hat in der Sitzung am 26.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 29.05. bis 07.06.2023 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im

Rathaus der Stadt Greven
Rathausstraße 6
Ordnungsverwaltung – Zimmer B 9

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Greven, den 22.05.2023

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

GENEHMIGUNG UND WIRKSAMKEIT

der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Feuerwehrgerätehaus Gimbte

Die Bezirksregierung Münster hat zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

**Genehmigung
der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Greven**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Greven am 01.03.2023 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplans.

Münster, 15.05.2023

Bezirksregierung Münster Az.:
35.02.01.700-003/2023.0001
Im Auftrag
(S) gez. M. Gellenbeck

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ratsbeschluss vom 01.03.2023 übereinstimmt. Es wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet. Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Damit wird die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wirksam.

Die Abgrenzung des Bereiches der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“*

48268 Greven, den 22.05.2023

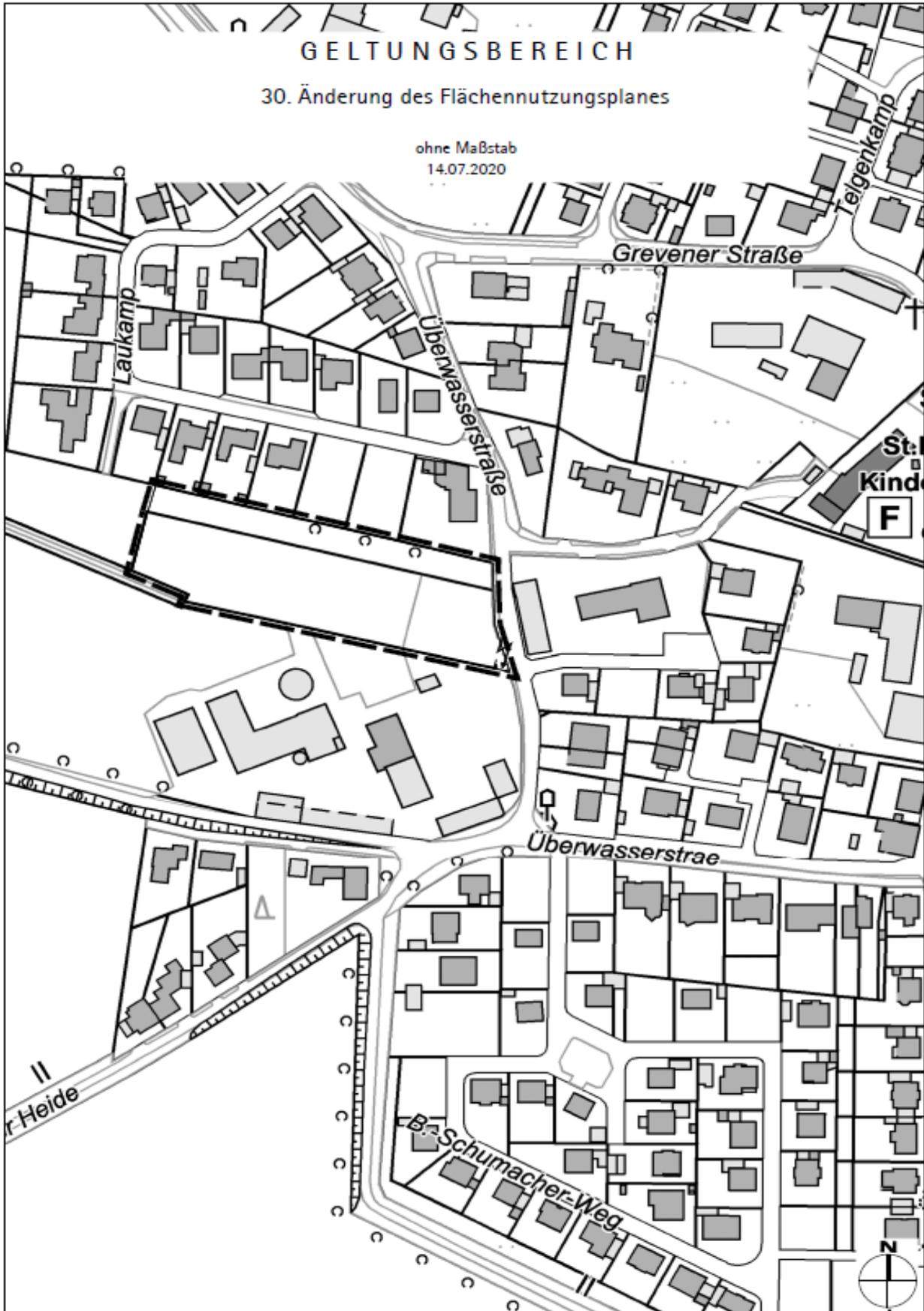
Stadt Greven

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH

30. Änderung des Flächennutzungsplanes

ohne Maßstab
14.07.2020



BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

zum Bebauungsplan Nr. 73.11 "Reit- Fahrverein St. Martin II - Erweiterung"

Zu dem o. a. Bebauungsplan wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die beabsichtigte bauliche Erweiterung der vereinseigenen Reitsportanlage des Reit- und Fahrvereins St. Martin II. Die vorgesehenen Flächen für diese Erweiterung sind momentan planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten. Da die Erweiterung gemäß § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig ist, hat der Reitverein St. Martin II die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB zu genügen, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans (22. Änderung) im Parallelverfahren erforderlich.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 23.02.2023 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

vom 30.05.2023 bis 03.07.2023 einschließlich

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven.

In dieser Zeit wird die Öffentlichkeit während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Beteiligungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben, aber auch online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) vom 16.12.2022 zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Niederschlagswasser, das als Abwasser einzustufen ist und dementsprechend über die Kläranlage am Nahrups Hof zu entsorgen ist.

- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 01.09.2023 zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Wasserwirtschaft, dass sich im Südwesten des Plangebiets der offene Verlauf des Gewässers 4100 befindet, zu dem ein Abstand von 5m von baulichen Anlagen freizuhalten ist.
- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 01.09.2023 zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Bodenschutz, Abfallwirtschaft, dass bei Bauarbeiten im Falle von organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, Geruch) die Bauarbeiten einzustellen sind und die Bodenschutzbehörde hinzuzuziehen ist. Zusätzlich erfolgt der Hinweis im Plangebiet auf den Bodentyp der schutzwürdige Plaggenesch (s. BK 1:50.000 NRW) welcher im Falle einer Versiegelung entsprechend zu kompensieren ist.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt vom 16.12.2022 zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II - Erweiterung. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, mit Kenntnissen zu den umweltrelevanten Schutzgütern Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; Kulturgüter und sonstige Sachgüter und Europäisches Netz – Natura 2000 sowie deren Wechselwirkungen und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Artenschutz sowie Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz).
- nts Ingenieurgesellschaft mbH: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 73.11 „Reitverein St. Martin II - Erweiterung“ mit Aussagen zu planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten
- nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 2023: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II- Erweiterung“ mit Aussagen zur Verträglichkeit der Sportanlage mit den schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II- Erweiterung“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem anerkannten, privaten Ökoko-
konto der Fa. Sahle ausgeglichen.

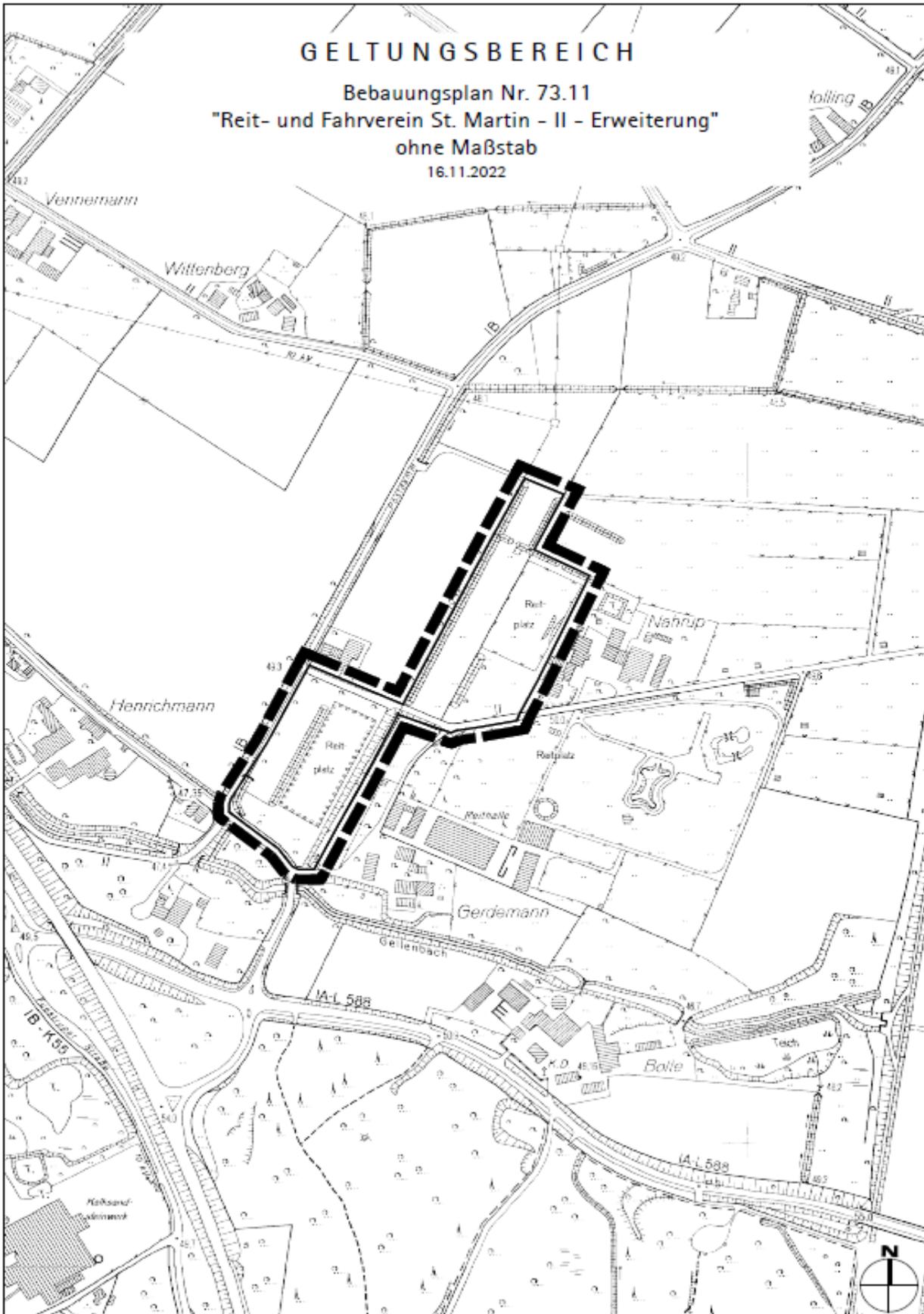
48268 Greven, den 22.05.2023

Stadt Greven

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH

Bebauungsplan Nr. 73.11
"Reit- und Fahrverein St. Martin - II - Erweiterung"
ohne Maßstab
16.11.2022



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II- Erweiterung“

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 05.12.2019 der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans ist die beabsichtigte bauliche Erweiterung der vereinseigenen Reitsportanlage des Reit- und Fahrvereins St. Martin II. Die vorgesehenen Flächen für diese Erweiterung sind momentan planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten. Da die Erweiterung gemäß § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig ist, hat der Reitverein St. Martin II die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB zu genügen, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit

vom 30.05.2023 bis 03.07.2023 einschließlich

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

- keine

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) vom 16.12.2022 zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Niederschlagswasser, das als Abwasser einzustufen ist und dem Entsprechend über die Kläranlage am Nahrups Hof zu entsorgen ist.
- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 01.09.2023 zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Wasserwirtschaft, dass sich im Südwesten des Plangebiets der offene Verlauf des Gewässers 4100 befindet, zu dem ein Abstand von 5m von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 01.09.2023 zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Bodenschutz, Abfallwirtschaft, dass bei Bauarbeiten im Falle von organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, Geruch) die Bauarbeiten einzustellen sind und die Bodenschutzbehörde hinzuzuziehen ist. Zusätzlich erfolgt der Hinweis im Plangebiet auf den Bodentyp der schutzwürdige Plaggenesch (s. BK 1:50.000 NRW) welcher im Falle einer Versiegelung entsprechend zu kompensieren ist.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt vom 16.12.2022 zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung zu der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 03/2023. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, mit Kenntnissen zu den umweltrelevanten Schutzgütern Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; Kulturgüter und sonstige Sachgüter und Europäisches Netz – Natura 2000 sowie deren Wechselwirkungen und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Artenschutz sowie Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz).
- nts Ingenieurgesellschaft mbH: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 73.11 „Reitverein St. Martin II - Erweiterung“ mit Aussagen zu planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten
- nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 2023: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II- Erweiterung mit Aussagen zur Verträglichkeit der Sportanlage mit den schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II- Erweiterung“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem anerkannten, privaten Ökoko-
konto der Fa. Sahle ausgeglichen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bauleitplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben, aber auch online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

48268 Greven, den 22.05.2023

Stadt Greven

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

